

**Verordnung vom 05.07.2006  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Heinenbarg“  
in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

**Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Heinenbarg“ erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,91 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzweck und Charakter**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der geomorphologischen Besonderheiten, bestehend aus einer, aus der Umgebung herausragenden Flugsanddüne der Eiszeit, mit einer nach Süden ausgerichteten Sandabbaukante zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes sowie als Besonderheit für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

Die Abbaukante ist mit Arten des Sandmagerrasens bewachsen.

Die erhöhte Sanddüne ist schon von Weitem sichtbar, sie belebt und gliedert die Landschaft und bietet darüber hinaus wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren einen Lebensraum.

**§ 4**

**Landwirtschaftsklausel**

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

**§ 5**

**Verbote**

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen;
2. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen;
3. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen;
4. Die Änderung der Landnutzung, insbesondere die Umwandlung der Grünlandflächen;
5. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
6. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
7. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
8. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

**§ 6**

**Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
  1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
  2. Seismische Messungen;
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

**§ 7**

**Freistellung**

- (1) Freigestellt sind:
  - a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
  - c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
- (2) Hinweise:
  - a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
  - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;

c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

## **§ 8**

### **Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflege von Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

(3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

(4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

## **§ 9**

### **Befreiungen**

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 23. Dezember 1937 (Oldenburger Nachrichten Nr. 213 vom 28. Dezember 1937) des Landkreises Friesland bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Nr.: 60 in der Gemeinde Wiefelstede „Heinenbarg“ außer Kraft.

Westerstede, den 05.07.2006

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg  
Landrat